Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über den Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 20.12.2023 und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom ………………. die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau", gemäß § 10 BauGB erlassen.

PLANZEICHNUNG (Teil A)

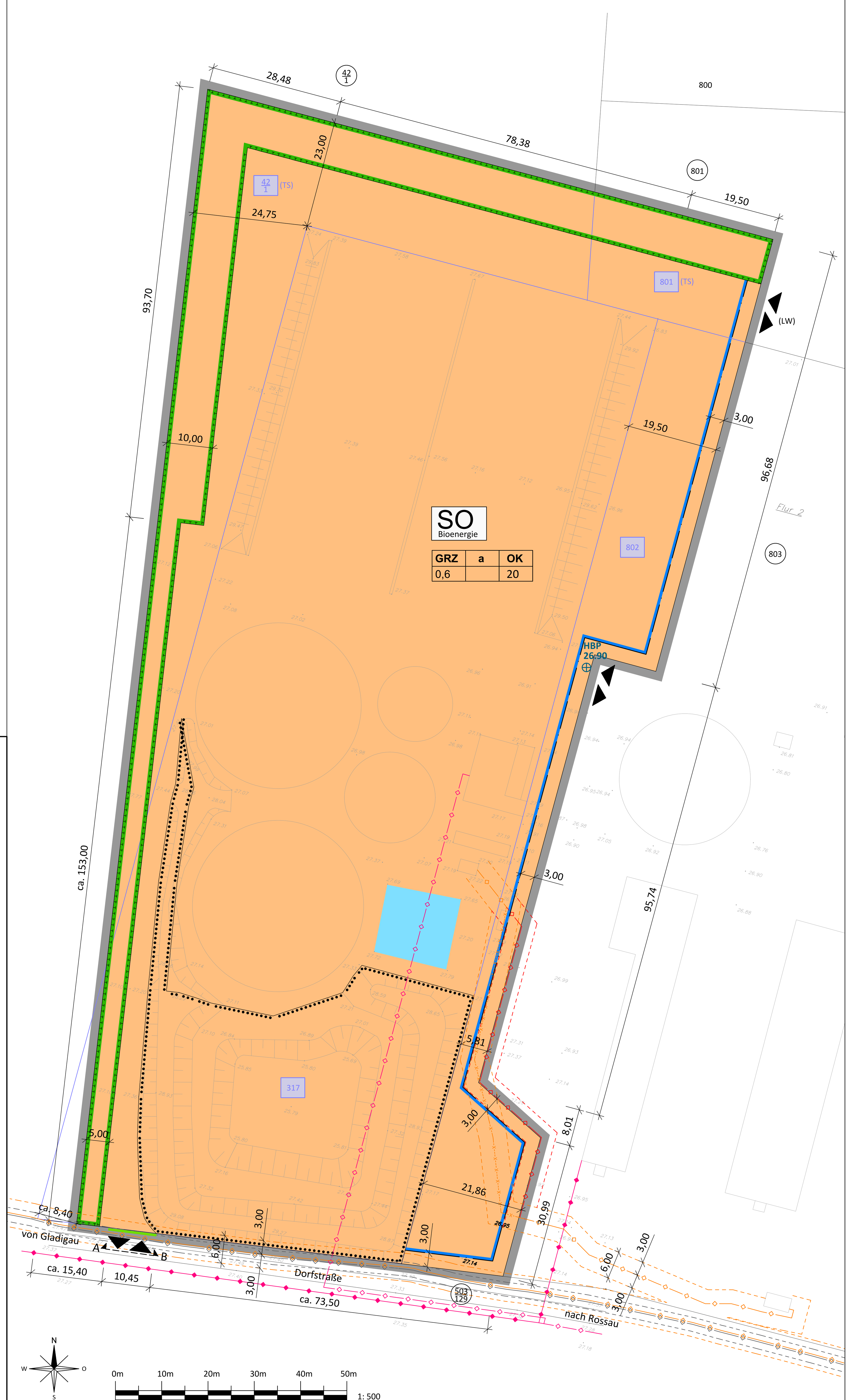

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 → PlanZV90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

1.1 SO sonstiges Sondergebiet - "Bioenergie" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 GRZ 0,6 zulässige Grundflächenzahl
2.2 OK 20 max. Höhe baulicher Anlagen in m über dem HBP
2.3 HBP 26.90 Höhenbezugspunkt (auf der Zufahrt vom Flurstück 803) mit einer Höhe von 26.90 m ü. HS 150

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 a Bauweise (abweichende Bauweise)
3.2 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 13 BauGB)

4.1 Leitungsbestand unterirdische Fernmeldeleitung mit 3m breitem Schutzstreifen (1,5m je Seite)
4.2 Leitungsbestand unterirdische Strom-Mittelspannungsleitung (30kV an der Straße bzw. 15kV im Plangebiet) mit 6m breitem Schutzstreifen (3m je Seite)
4.3 neuer/ geplanter Verlauf der 15kV Strom-Mittelspannungsleitung im Plangebiet mit 6m breitem Schutzstreifen (3m je Seite)
4.4 Rückbau unterirdische Strom-Mittelspannungsleitung (15kV)
4.5 Leitungsbestand unterirdische Telekommunikationsleitung
4.6 Leitungsbestand oberirdische Telekommunikationsleitung

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
5.2 Straßenbegrenzungslinie (Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.)
5.3 Einfahrt / Ausfahrt

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von vorhandenen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen im Plangebiet
- 317 Flurstücksnummern der Flurstücke im Plangebiet
- 318 Flurstücksnummern der an die Flurstücke des Plangebietes angrenzenden Flurstücke
- (TS) Teilstück (z. B. Flurstück 720)
- vorhandene Bauwerke und Umwallung
- Löschwasserteich
- 27.14 Bestandshöhen ü. HS 150
- (LW) Ein-/ Ausfahrt nur für landwirtschaftlichen Fahrverkehr

TEXT (Teil B)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

A 1.1 SO Bioenergie - Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“, gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung sowie Herstellung erneuerbarer Energien dienen
Art der Nutzung:
In dem ausgewiesenen Sondergebiet „Bioenergie“ ist der weitere Betrieb der bereits auf dem Anlagengelände vorhandenenGebäude und Anlagen inkl. deren Ausbau und Erneuerung sowie die Errichtung und der Betrieb weiterer Gebäude sowie baulicher und technischer Anlagen zur Biogaserzeugung, Biogaslagerung, Biogasaufbereitung und Biogaseinspeisung sowie zur Stromerzeugung und-einspeisung und Wärmeerzeugung und -versorgung inkl. den dafür notwendigen und damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und deren technischer Erschließung zur Optimierung der bereits vorhandenen Biogasanlage zulässig.

A 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16, § 17 und § 18 BauNVO)

A 2.1 Die im Planteil (Teil A) eingetragene Grundflächenzahl (GRZ) setzt die maximal überbaubare Grundstücksfläche für das gesamte Baugebietes fest und darf nicht überschritten werden.
A 2.2 Der im Planteil (Teil A) eingetragene Höchstwert der maximalen Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt (HBP) darf nicht überschritten werden.
A 2.3 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Auf- und Einzelbauten (z.B. Antennen, Blitzschutz) sowie für Lüftungs-/Abluftrohre und -kamine.

A 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

A 3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, mit einer zulässigen Länge der baulichen Anlagen > 50 m und ohne seitlichen Grenzabstand.
A 3.2 Die mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes sind an der östlichen Plangebietsgrenze durch Baugrenzen definiert, wobei zu dieser Grenze des Geltungsbereichs des Plangebietes ein Abstand von 3 m eingehalten wird. Die Lage der Baugrenzen ist dem Planteil (Teil A) zu entnehmen.
A 3.3 In Richtung Westen und Norden werden die bebaubaren Flächen durch Festsetzung von neuen Pflanzflächen (Kompensationsmaßnahmen) begrenzt (siehe Festsetzungen A 6.1 und A 6.2), so dass es dortkeiner zusätzlichen Festsetzung von Baugrenzen bedarf.
A 3.4 Auf den nicht überbaubaren Baugebietsflächen (die außerhalb der Baugrenzen und außerhalb der festgesetzten Pflanzflächen liegen) sind Fahrflächen, Zuwegungen, Einzäunungen, Erdwälle/ Anschüttungen/ Böschungen, Mulden, Brunnen und, unter Beachtung des Schutzstreifens, auch Kabelanlagen sowie Begrünungen und Bepflanzungen zulässig.

A 4 Verkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A 4.1 Im Plangebiet sind PkW- und Fahrrad-Stellplätze für den ruhenden Verkehr entsprechend der Anzahl der am Standort tätigen Mitarbeiter(1 PkW-Stellplatz je ständigem Arbeitsplatz sowie 1 Fahrrad-Abstellplatzje 3 Mitarbeiter) vorzusehen/ auszuweisen, wobei diese auch außerhalb der Baugrenzen angeordnet werden können.
A 4.2 Auf dem Anlagengelände der Biogasanlage Rossau sind Feuerwehrfahr- und -bewegungsflächen gemäß den geltenden Vorschriften vorzusehen sowie zur Sicherstellung, dass diese ständig freigehalten werden, zu kennzeichnen/ zu beschildern.

A 5 Festsetzungen von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

A 5.1 Die im Plangebiet bereits vorhandenen Bepflanzung/ Begründung zwischen der südlichsten vorhandenen Bebauung und der südlichen Plangebietsgrenze ist zu erhalten. Dazu sind die betreffenden Gebiete im Plangebiet (siehe Planteil - Teil A) als „Gebiete zur Bindung von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

A 6 Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A 6.1 Zum Schutz des Bodens vor Erosion und zur Minimierung von Beeinträchtigungen der natürlichen Boden funktionen sind die nicht überbauten Flächen mit Scherrasen zu begrünen und von jeglicher Art der Befestigung freizuhalten.
A 6.2 Bei der im Planteil (Teil A) innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ handelt es sich um Flächen zur Eingriffskompensation. Auf dieser Fläche ist eine mind. 3-reihige Strauch-Baumhecken der in A 6.3 festgesetzten Pflanzlisten anzupflanzen. Der Abstand zwischen zwei Bäumen soll je nach Artauswahl 8-20 m betragen.
Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der ersten baulichenInanspruchnahme von über die ursprünglichen Betriebsgrenzen hinausgehenden Flächen zu erfolgen.
A 6.3 Pflanzlisten
Für die Gehölzpflanzungen sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Norddeutsches Tiefland der nachfolgenden Arten und angegeben Pflanzqualitäten zu verwenden.

Bäume (Pflanzqualität: Heister, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm)

Schwarz-Erle	*Alnus glutinosa*
Zitter-Pappel	*Populus tremula*
Trauben-Eiche	*Quercus petraea*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Winter-Linde	*Tilia cordata*
Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*

Sträucher (Pflanzqualität: mind. 1x verpflanzt, >60-100 cm, mind. 3 Triebe)

Gewöhnlicher Hasel	*Corylus avellana*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Europäisches Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Gewöhnlicher Schneeball	*Virburnum opulus*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*

A 6.4 Für die in A 6.2 festgesetzte Maßnahme ist eine 1-jährige Herstellungspflege gefolgt von einer 5-jährigen Entwicklungspflege durchzuführen. Diese umfasst die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Wasser und Nährstoffen, bei Bedarf eine Schnittpflege, die Beseitigung konkurrierender Pflanzen und den Schutz vor Wildverbiss und sonstigenBeschädigungen.
Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen. Abgehende Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 85 BauO LSA)

B 1 Gestaltung der Gebäude/ bauliche Anlagen

B 1.1 Die Farbgebung der Außenflächen der Gebäude und baulichen Anlagen in dem Plangebiet hat in einem gedeckten Grün-, Grau- oder Blauton zu erfolgen.
B 1.2 Grelle Farben, reines Weiß oder reines Schwarz sowie glänzende und reflektierende Materialien sind für die Fassaden und Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen nicht zulässig, davon ausgenommen sind Solar- und Photovoltaikmodule.

HINWEISE (Teil C)

C 1 Kulturdenkmale/ Bodenfunde

C 1.1 Da sich das Plangebiet teilweise im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals befindet, ist gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA LSA) vorgeschaltet/ begleitend zur Baumaßnahme eine fachgerechte archäologische Dokumentation vom LDA LSA durchzuführen (Sekundärerhaltung). Dafür bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und der LDS LSA, die der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Stendal spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen ist. Es ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.
C 1.2 Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und Erhaltungspflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hingewiesen und der Fund ist unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Stendal anzuzeigen.

C 2 Kampfmittelbelastung und -funde
(Konkrete Hinweise zu Kampfmittelbelastungen können erst nach Vorliegen der Stellungnahme der zuständigen Behörden ergänzt werden.)

C 2.1. Es sind die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengkörpern zu beachten und die bei Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes gefundene Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

C 3 Altlasten, Abfallüberwachung und Bodenschutz
(Konkrete Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz können erst nach Vorliegen der Stellungnahme der zuständigen Behörden ergänzt werden.)

C 3.1 Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Stendal anzuzeigen.

C 4 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

C 4.1 Zur vollständigen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bedarf es Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs. Nähere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
C 4.2 Die Anpflanzung, Pflege und Beseitigung von Gehölzen ist von für die Gehölzpflege qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Die Bestimmungen der DIN 18916 sind dabei einzuhalten.
C 4.3 Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten zu melden.

WESENTLICHE VERFAHRENSVERMERKE

(alle Verfahrensvermerke siehe Begründung)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am 17.09.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ gefasst (Beschluss-Nr. IV/2024/072). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 30.11.2024 im Mitteilungs- und Amtsplatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie zusätzlich am 15.11.2024 auf der Internetseite der Hansestadt Osterburg.

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am ………………… den ENTWURF des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, Stand …………, in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen (Beschluss-Nr. ……………………).

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der ENTWURF des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ………….. bis ……………. im Internet veröffentlicht und zusätzlich haben diese Unterlagen im gleichen Zeitraum als Ausdruck öffentlich ausgelegen.

Diese Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Hinweise während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am …………… im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg ortsüblich sowie zusätzlich am …………….. auf der Internetseite der Hansestadt Osterburg bekannt gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ……………… beteiligt.

4. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat die im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und am …………………… den Abwägungsbeschluss gefasst (Beschluss-Nr. ………………….).

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht wurde am ……………………. nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als SATZUNG beschlossen.

6. Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Osterburg, den Siegel Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am …………….. im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg ortsüblich sowie zusätzlich am …………… auf der Internetseite der Hansestadt Osterburg öffentlich bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Osterburg, den Siegel Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Osterburg, den Siegel Bürgermeister

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 19.06.2020
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 20. Dezember 2023
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 03. Juli 2023
- BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013, zuletzt geändert am 13. Juni 2024
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024
- BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 27.02.2025
- 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Fassung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 12.11.2024
- DenkmalSchG - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 20.12.2005
- FFH-RL -Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), vom 21. Mai 1998
- PlanZV - Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt berichtigt am 07. Juli 2017
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021
- VS-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 22. Dezember 2023
- WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 07.07.2020

Diese Vorschriften sind während des Auslegungszeitraums in der Stadt Osterburg einsehbar.

QUELLENVERMERK

©GeoBasis-DE / LVermGeo ST,
Datenlizenz Deutschland - ALK - Version 2.0
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST

ZEICHNUNGSQUELLEN:

Die Zeichnung wurde erstellt auf Grundlage der digital übersandten Daten von:

Biogasproduktion Altmark GmbH
Braunstraße 7, D-04347 Leipzig
- Zeichnung: 2021-05-18_Lageplan_Rossau_Brunnen.dwg - vom 18.05.2021

Vermessungsbüro Sven-Uwe Pietsch
Bahnhofstraße 47, 39576 Stendal
- Zeichnung: 20191427.dwg - vom 17.03.2020

PLANAUFSTELLER / VERFAHRENSFÜHRER

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Stendal
Gemeinde:	Hansestadt Osterburg (Altmark)
Gemarkung:	Rossau
Flur:	2
Flurstück:	317, 802 sowie Teilstücke von 42/1 und 801

ÜBERSICHTSPLAN/ TOPOGRAFISCHE KARTE

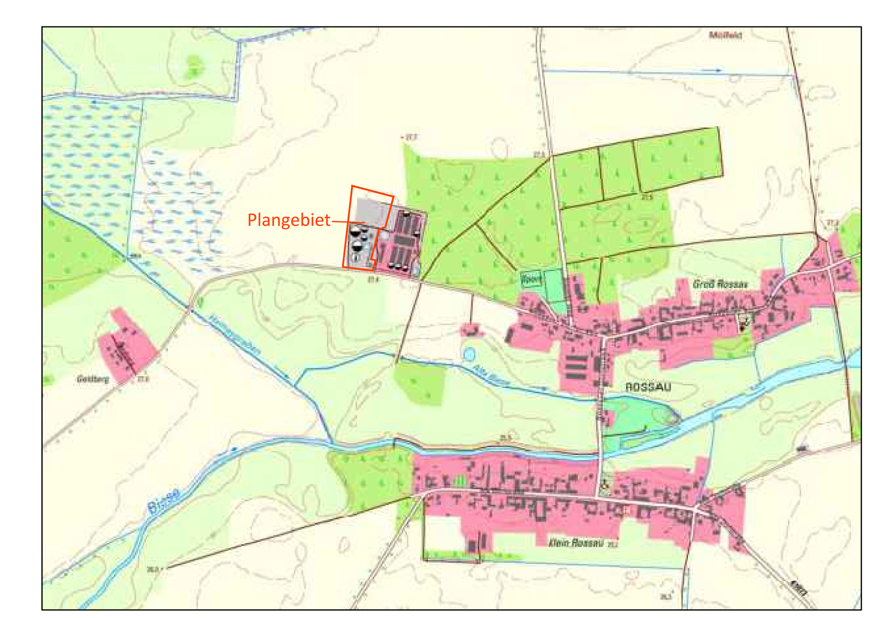

Planungsstand: Juli 2025

PLANAUFSTELLER:
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Osterburg (Altmark)

STÄDTEBAULICHER VERTRAGSPARTNER
BALANCE Erneuerbare Energien
Biogas Produktion Altmark GmbH
Braunstraße 7
04347 Leipzig

PROJEKT:
Bebauungsplan Nr. 26 "Biogasanlage Rossau"
Standort: Rossauer Dorfstraße 91, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
Gemarkung Rossau, Flur 2,
Flurstück 317, 802 sowie Teilstücke von 42/1 und 801

BEZEICHNUNG:
ENTWURF

Urheberschutz
Für diese technische Unterlage behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sie darf durch den Empfänger oder Dritte auch nicht in anderer Weise mißbräuchlich verwendet werden.

Copyright
All rights in this technical document are reserved to us

PLANUNGSBÜRO:
ingenieure bau-anlagen-umwelttechnik shn
Telefon: +49 371 27195-0
Fax: +49 371 27195-20
E-Mail: info@ib-shn.de
Internet: www.ib-shn.de
Brückenstraße 13
09111 Chemnitz

Index	Datum	Name	
a			

Projektbearbeiter: Thierig			
letzte Änderung	gezeichnet:		Maßstab 1:500; 1:2.000
Erstellungsdatum Juli 2025	gezeichnet: KB		
Dateiname H:\Z0806\Balance_BGA_Rossau\2024_B-Plan\CAD Rossau80_Entwurf			Blattgröße: A0k